

## **Tagesordnungspunkt 7**

### **Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, nachfolgende Personen nach Ablauf der 37. ordentlichen Hauptversammlung gemäß Satzung der Burgenland Holding Aktiengesellschaft für den Rest der Funktionsperiode des Aufsichtsrats, somit bis zu der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027/28 zu beschließen hat, in den Aufsichtsrat der Burgenland Holding Aktiengesellschaft zu wählen:

Mag. Alma Kahler  
Mag. Dipl.-Ing. Marion Medlitsch  
Mag. Gerald Reidinger

Für die Wahlen in den Aufsichtsrat sind nachstehende Erläuterungen zu beachten:

Mag. Sonja Kunert hat ihre Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 13. November 2025 zurückgelegt. Dipl.-Ing. Peter Weinelt und Mag. Jörg Sollfelner haben ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf der 37. ordentlichen Hauptversammlung zurückgelegt.

Gemäß § 108 Abs 2 AktG wird festgehalten, dass bisher zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt waren. Um diese Zahl wieder zu erreichen, sind drei Mitglieder zu wählen.

Die Gesellschaft unterliegt (derzeit) nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat daher das Mindestanteilsgebot nicht zu erfüllen.

Derzeit liegt ein Begutachtungsentwurf zum Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz (GesLeiPoG) vor, mit dem auch das Aktiengesetz (AktG) geändert werden soll. § 86 Abs 6a AktG (neu) sieht vor, dass in einer börsennotierten Gesellschaft der Aufsichtsrat zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat. Nach der vorgeschlagenen Fassung von § 262 Abs 47 und 48 AktG (neu) bleiben bestehende Mandate davon zwar unberührt, börsennotierte Gesellschaften haben jedoch dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des § 86 Abs 6a AktG (neu) spätestens am 31. Dezember 2026 erfüllt werden. Aus Gründen der Sitzungseffizienz soll diesen Anforderungen bereits jetzt Rechnung getragen werden.

Jede der zur Wahl vorgeschlagenen Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben und insbesondere erklärt, dass keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten, sie zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und keine Bestellungshindernisse bestehen. Festgehalten wird, dass die fachliche Ausgewogenheit des Aufsichtsrats dadurch weiterhin gewährleistet wird.